Einwohnergemeinde Gunzgen



Gemeindeordnung

Zur einfachen Leserlichkeit und zum guten Verständnis ist die Gemeindeordnung in einer geschlechtsspezifischen Form geschrieben. Das andere Geschlecht ist sinngemäss gemeint

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

1 Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

§ 1

- Diese Gemeindeordnung regelt:
- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2 Bestand (Art. 45 KV)

§ 2

- ¹ Die Einwohnergemeinde Gunzgen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- ² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3 Aufgaben (Art. 45 KV)

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;

- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärten:
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2 Gemeindeangehörige

2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)

§ 4

¹Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.

²Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

- ³ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.
- 4 Das Meldeverfahren ist gebührenpflichtig.

2.2 Datenschutz (§ 6 GG)

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3 Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe (§ 17 GG)

§ 6

- Organe der Einwohnergemeinde sind:
- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
- 1. der Gemeinderat;
- 2. die Kommissionen:
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

- ¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.
- ² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

§ 8

- ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- ² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- ³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- ⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2 der Behörden (§ 24 GG)

§ 9

- ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- ² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)

§ 10

1 Der Gemeinderat bzw. die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff GG)

§ 11

1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat geprüft und genehmigt und vor der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG) § 12

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

²Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff GG)

§ 13

¹ Urnenwahlen vom Gemeinderat finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8 3.1.8 Archiv (§ 41 GG)

§ 14

1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Politische Rechte

3.2.1 Mitwirkungsrechte (§ 42 GG)

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.2 Motion

§ 16

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

3.2.3 Postulat

§ 17

1 Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

3.2.4 Verfahren

- ¹ Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- ² Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- ³ Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- ⁴ Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

- ⁵ Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- ⁶ Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulates ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

3.2.5 Dringlichkeit

§ 19

- ¹ Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.
- ² Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.
- ³ Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 45 Absatz 6 GG zu verfahren.

3.2.6 Interpellation

§ 20

- ¹ Die Interpellation wird beantwortet von:
- a) dem Gemeindepräsidenten;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.
- ² Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragstellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

3.2.7 Petition (Art. 26 KV)

§ 21

1 Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.8 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

§ 22

1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.9 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG) § 23

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll:
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.10 Urnenwahlen (§ 54 GG)

§ 24

- 1 An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident sowie der Vizepräsident;

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.11 Gemeindeversammlung

3.2.11.1 Zusammensetzung (§ 55 GG)

§ 25

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.11.2 Befugnisse (§ 56 ff GG)

§ 26

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrend

Fr. 20'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

3.2.12 Verfahren (§§ 58 - 65 GG)

§ 27

1 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.3 Gemeinderat

3.3.1 Zusammensetzung (§ 67 GG)

§ 28

Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

3.3.2 Ersatzmitglieder

§ 29

Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder ieder Liste.

³Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

3.3.2 Befugnisse (§ 70 GG) § 30

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

- ² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Erlass von Pflichtenheften und Ordnungsweisungen zu erlassen;
- das Disziplinarrecht auszuüben:
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten:
- allgemeine Verwaltung und Überwachung des Gemeindevermögens, der Gemeindefonds:
- Wahl von Gemeindeverwalter. Inventurbeamter. Friedensrichter und der Kommissionen, Delegierten, Verwaltungsräte und die definitive Wahl der Angestellten:
 - Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen;
- k) allgemeine Aufsicht über Kommissionen, Beamte und Angestellte der Gemeinde:
- Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Dienstbarkeiten an oder für gemeindeeigenen Liegenschaften;
- m) die Arbeiten der Kommissionen koordinieren.
- ⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen
- a) Fr. 50'000.-- für jährlich einmalige Ausgaben.
- b) Fr. 20'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

3.3.3 Ressortsystem (§ 72 GG)

- ¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:
- a) Verwaltung, Finanz- und Steuerwesen;
- b) Bildung;
- c) Gesundheitswesen, Soziale Wohlfahrt;
- d) Öffentliche Sicherheit:
- e) Kultur und Freizeit;
- f) Informatik und Kommunikation;
- g) Bau, Öffentliche Bauten, Raumordnung, Verkehr und Energie.
- ² Die Ressortleiter sind Mitglieder der ihnen zugeteilten Kommissionen.

4 Kommissionen

4.1 Art und Zahl (§§ 99 ff GG)

§ 32

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission: Mitglieder: Ersatzmitglieder:

a) Bau- und Werkkommission 7 Mitglieder

b) Wahlbüro 5 Mitglieder 2

4.2 Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff GG)

4.2.1 Wahlbüro

§ 33

- ¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (BGS 113.111 GpR).
- ² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
- ³ Es kann zugleich auch als Wahlbüro für die Bürgergemeinde und die Kirchgemeinde amten.

4.2.2 Bau- und Werkkommission § 34

- ¹ Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3.12.1978, der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement sowie nach den Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse.
- ² Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem jährlich genehmigten Budget.
- ³ Die Bau- und Werkkommission kann mit Dritten Verträge abschliessen für die Schneeräumung, Strassenreinigung und Abfall-Entsorgung abschliessen.

4.3 Submission

4.3.1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

- ¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- ² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache

² Der Gemeinderat kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.

zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

- ³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- ⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
- a) für Aufträge bis zu 5'000.00 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu 10'000.00 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

5 Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis (§ 126 GG)

§ 36

- ¹ Beamte sind:
- a) Gemeindepräsident;
- b) Gemeinde-Vizepräsident;
- d) Inventurbeamter;
- e) Friedensrichter.
- ² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
- ³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- ⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2 Gemeindepräsident (§ 126 GG)

§ 37

- ¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- ² Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten im Inventurwesen können vom Gemeinderat einer besonderen Amtsstelle mit eigener Verantwortung (Inventurbeamter) übertragen werden.

5.3 Gemeindeverwalter (§§ 131 und 132 GG)

§ 38

¹ Der Gemeindeverwalter führt mit den Verwaltungsangestellten den Schriftverkehr, die Administration und den Finanzhaushalt der Gemeinde.

- ² Zudem führt er mit den Angestellten die Gemeindekanzlei, die Schriftenkontrolle, Stimm- und Staatssteuerregister. Die Erteilung weiterer Aufgaben erfolgt durch den Gemeinderat.
- ³ Er nimmt an den Gemeinderatssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 39 Zuständigkeit für Beglaubigungen

- ¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter zuständig.
- ² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten und dem Gemeindeverwalter-Stellvertreter eingeräumt.

6 Finanzhaushalt

6.1 Internes Kontrollsystem (§ 135bis GG)

§ 40

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2 Finanzplan (§ 138 GG)

8 41

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3 Budget (§ 139 ff GG)

§ 42

1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

§ 43

1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff GG)

§ 44

1 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

2 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

7 Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 45

Die Einwohnergemeinde kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen und Zweckverbänden beitreten. Der Bei- und Austritt obliegt der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

8 Rechtsschutz (§§ 197 ff GG)

8.1 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)

§ 46

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 47

1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 07. Dezember 2016 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen (in Reglementen) aufgehoben.

9.2 Inkrafttreten

§ 48

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01. August 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gunzgen beschlossen am 27. November 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Gemeindepräsident sig. Reto Müller

Gemeindeverwalter sig. Marco von Arx